

1970	Ausgegeben zu Bonn am 14. November 1970	Nr. 103
------	---	---------

Tag	Inhalt	Seite
9. 11. 70	Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes Bundesgesetzbl. III 2170-1-2	1529
13. 11. 70	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Durchführungsgesetzes zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft	1531
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1532

Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes

Vom 9. November 1970

Auf Grund des § 88 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1688) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte im Sinne des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes sind,

1. wenn die Sozialhilfe vom Vermögen des Hilfesuchenden abhängig ist,
 - a) bei der Hilfe zum Lebensunterhalt 1 500 Deutsche Mark,
 - b) bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen 3 000 Deutsche Mark, im Falle des § 67 des Gesetzes jedoch 6 000 Deutsche Mark,

zuzüglich eines Betrages von 300 Deutsche Mark für jede Person, die vom Hilfesuchenden überwiegend unterhalten wird,

2. wenn die Sozialhilfe vom Vermögen des Hilfesuchenden und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten abhängig ist,

der nach Nummer 1 Buchstabe a oder b maßgebende Betrag zuzüglich eines Betrages von 750 Deutsche Mark für den Ehegatten und eines Betrages von 300 Deutsche Mark für jede Person, die vom Hilfesuchenden oder seinem Ehegatten überwiegend unterhalten wird,

3. wenn die Sozialhilfe vom Vermögen eines minderjährigen unverheirateten Hilfesuchenden und seiner Eltern abhängig ist,

der nach Nummer 1 Buchstabe a oder b maßgebende Betrag zuzüglich eines Betrages von 750 Deutsche Mark für einen Elternteil und eines Betrages von 300 Deutsche Mark für den Hilfesuchenden und für jede Person, die von den Eltern oder vom Hilfesuchenden überwiegend unterhalten wird.

Im Falle des § 67 des Gesetzes tritt an die Stelle des in Satz 1 genannten Betrages von 750 Deutsche Mark ein Betrag von 2 250 Deutsche Mark, wenn beide Eheleute (Nummer 2) oder beide Elternteile (Nummer 3) blind sind.

(2) Ist im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 das Vermögen nur eines Elternteils zu berücksichtigen, so ist der Betrag von 750 Deutsche Mark, im Falle des § 67 des Gesetzes von 2 250 Deutsche Mark, nicht anzusetzen. Leben im Falle der Hilfe in besonderen Lebenslagen die Eltern nicht zusammen, so ist das Vermögen des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem der Hilfesuchende lebt; lebt er bei keinem Elternteil, so ist Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 anzuwenden.

§ 2

(1) Der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b maßgebende Betrag ist angemessen zu erhöhen, wenn im Einzelfall eine besondere Notlage des Hilfesuchenden besteht. Bei der Prüfung, ob eine besondere Notlage besteht, sowie bei der Entscheidung über den Umfang der Erhöhung sind vor allem Art und Dauer des Bedarfs sowie besondere Belastungen zu berücksichtigen.

(2) Der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b maßgebende Betrag kann angemessen herabgesetzt werden, wenn der Hilfesuchende oder der Hilfeempfänger der ihm nach § 115 des Gesetzes obliegenden Pflicht zur Mitwirkung oder zur Mitteilung nicht nachkommt oder die Voraussetzungen des § 92 a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vorliegen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundes-

gesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 152 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes vom 20. Juli 1962 (Bundesgesetzblatt I S. 514) außer Kraft.

Bonn, den 9. November 1970

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Strobel

Der Bundesminister des Innern
Genscher

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Ausführung des Durchführungsgesetzes zum Gesetz
über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark
auf dem Gebiet der Landwirtschaft**

Vom 13. November 1970

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Durchführungsgesetzes zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft vom 5. Juni 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 676) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Arbeit und Sozialordnung und im Benehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des Durchführungsgesetzes zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft vom 5. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 683) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die unmittelbaren Ausgleichsleistungen werden nur gewährt, wenn der landwirtschaftliche Erzeuger eine Ausfertigung des Vordrucks ausgefüllt und unterschrieben

- a) in den Jahren 1971, 1972 und 1973 bis zum 15. Juli,
- b) im Jahre 1970 bis zum 5. Dezember bei der landwirtschaftlichen Alterskasse eingereicht hat.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag ist im Jahre 1970 bis spätestens 5. Dezember, in den Jahren 1971, 1972 und 1973 bis spätestens 31. Juli bei der landwirtschaftlichen Alterskasse zu stellen.“

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Als Grundlage für die Berechnung des Anspruchs übersendet die landwirtschaftliche Alterskasse dem Antragsteller in den Jahren 1971, 1972 und 1973 spätestens bis zum 10. August, im Jahre 1970 spätestens bis zum 15. Dezember, den Vordruck nach § 2 Abs. 2 in zweifacher Ausfertigung.“

c) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Ausgleichsleistungen werden nur gewährt, wenn der landwirtschaftliche Erzeuger eine Ausfertigung des Vordrucks ausgefüllt und unterschrieben

- 1. in den Jahren 1971, 1972 und 1973 bis zum 15. September,
- 2. für das Jahr 1970 bis zum 15. Januar 1971 bei der landwirtschaftlichen Alterskasse eingereicht hat.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Als Grundlage für die Berechnung des Betrages übersendet die landwirtschaftliche Alterskasse dem Antragsteller unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 15. Januar des auf die Abgabe des Betriebes oder die Erstaufforstung folgenden Jahres einen Vordruck mit den erforderlichen Fragen und Erläuterungen.“

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der einmalige Betrag wird nur gewährt, wenn der Antragsteller eine Ausfertigung des Vordrucks ausgefüllt und unterschrieben spätestens bis zum 20. Februar des auf die Abgabe des Betriebes oder die Erstaufforstung folgenden Jahres bei der landwirtschaftlichen Alterskasse eingereicht hat.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Durchführungsgesetzes zum Gesetz über einen Ausgleich für Folgen der Aufwertung der Deutschen Mark auf dem Gebiet der Landwirtschaft auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 11. Juni 1970 in Kraft.

Bonn, den 13. November 1970

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Dr. Griesau

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
29. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2208/70 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. November 1970 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 10. 70	L 240/53
30. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2209/70 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. November 1970 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	31. 10. 70	L 240/55
30. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2210/70 der Kommission zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 662/69, Nr. 1033/69, Nr. 1489/69 und Nr. 1659/69 hinsichtlich des Verkaufs von Butter aus staatlicher Lagerhaltung zu herabgesetzten Preisen	31. 10. 70	L 240/58
30. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2211/70 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1651/70 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen im Ausschreibungsverfahren für die Ausfuhr bestimmter Fettnmischungen	31. 10. 70	L 240/59

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
 Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Auserkennung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.

Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
 Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.